

Landschaftspflegerischer Begleitplan

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127
„Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der
69. Änderung des Flächennutzungsplans
in Delbrück-Lippling**



Landschaftspflegerischer Begleitplan

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“
in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans
in Delbrück-Lippling**

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Postfach 1463
33122 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2089

Warstein-Hirschberg, Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	V
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Vorhabenbeschreibung	3
3.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete.....	6
3.1 Untersuchungsgebiet.....	6
3.1 Geografische und politische Lage.....	6
3.2 Regionalplan	6
3.3 Flächennutzungsplan	7
3.4 Landschaftsplan	7
3.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Raum	7
3.5.1 Natura-2000-Gebiete	7
3.5.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	7
4.0 Bestands- und Konfliktanalyse	9
4.1 Wirkfaktoren	9
4.2 Schutzgut Boden	11
4.3 Schutzgut Wasser	12
4.4 Schutzgut Klima und Luft.....	14
4.5 Schutzgut Landschaft	14
4.6 Schutzgut Pflanzen.....	16
4.7 Schutzgut Tiere	19
5.0 Maßnahmen zur Eingriffsminderung	21
5.1 Schutzgut Boden	21
5.2 Schutzgut Wasser	21
5.3 Schutzgut Klima und Luft.....	21
5.4 Schutzgut Pflanzen.....	22
5.5 Schutzgut Tiere	22
6.0 Eingriffsbewertung.....	23
6.1 Quantifizierung des Eingriffes.....	23
6.2 Nachweis des Kompensationsbedarfs	25
7.0 Zusammenfassung.....	26
Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 127	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“	4
Abb. 3	Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan.....	5
Abb. 4	Geplante 69. Änderung des Flächennutzungsplans	5
Abb. 5	Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan.....	6
Abb. 6	Lage des Plangebiets zu der Biotopverbundfläche.....	8
Abb. 7	Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und des anstehenden Bodentyps	11
Abb. 8	Blick von Norden über das Plangebiet auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelt Wohnbebauung.....	15
Abb. 9	Bestandssituation im Plangebiet	16
Abb. 10	Blick von Norden über das Plangebiet.....	17
Abb. 11	Landwirtschaftliche Nutzflächen südlich des Plangebiets.....	17
Abb. 12	Hofstelle westlich des Plangebiets.	17
Abb. 13	Blick von Süden über das Plangebiet auf die nördlich angrenzende Bebauung.	17
Abb. 14	Blick von Westen auf die Eichen entlang des Detmolder Wegs.....	17
Abb. 15	Gehölze entlang des Detmolder Wegs.....	17
Abb. 16	Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet.....	18
Abb. 17	Bestandssituation im Plangebiet	24
Abb. 18	Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren.....	10
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 127	18
Tab. 3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	25

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Funktion als Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Delbrück-Lipling beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Planung ist die nach der Kindergartenbedarfsplanung des Jugendamts des Kreises Paderborn erforderliche Schaffung weiterer Plätze für Kleinkinder in Kindertagesstätten in Delbrück und im konkreten Fall für den Ortsteil Lipling. (STADT DELBRÜCK 2021A)

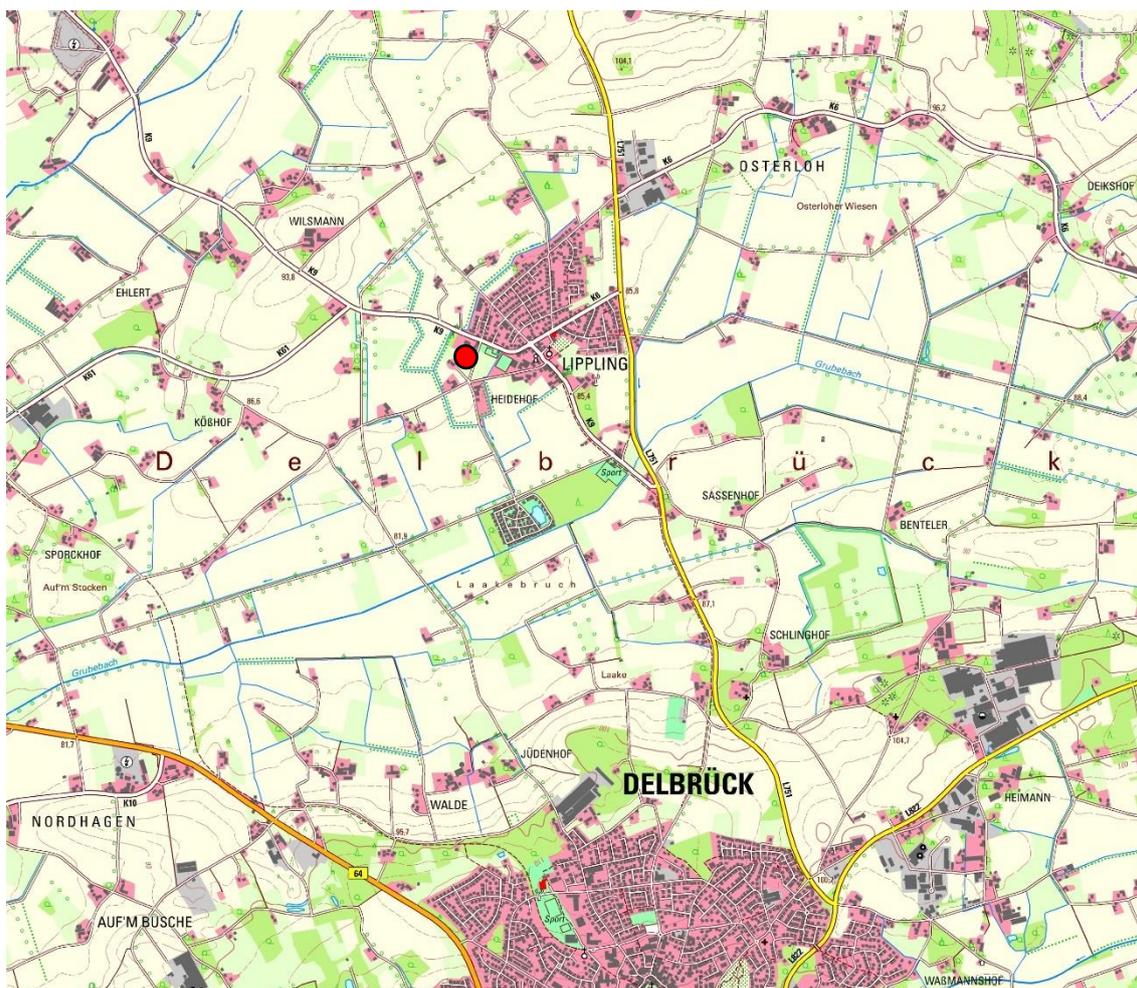


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ der Stadt Delbrück (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) die vorhabenspezifischen Wirkungen auf Natur und Landschaft zu untersuchen. Entsprechend der Definition des § 14 BNatSchG sind Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff zu bewerten.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Das planerische Instrument der Eingriffsregelung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP). Er hat die Aufgabe, die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu sichern, bzw. die von der Planung betroffene Landschaft wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Er gewährleistet mit Hilfe von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, dass nach Beendigung eines Projekts keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. für unvermeidbare Eingriffe Ausgleich oder Ersatz geschaffen werden.

Parallel werden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und ein Umweltbericht (MES-TERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A+B) erstellt.

Vorhabenbeschreibung

2.0 Vorhabenbeschreibung

Ziel der Planung ist die Deckung des bestehenden Bedarfes mit einer zusätzlichen Kindertageseinrichtung. Hierzu erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche, auf der die fehlenden Plätze zur Betreuung der Kinder bereitgestellt werden können. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wird durch das Kreisjugendamt in Absprache mit der Stadt Delbrück ein Betreiber und Investor für die Flächen gesucht. Die Fläche wird dem wirtschaftlichsten Anbieter, der auch ein fundiertes pädagogisches Konzept vorlegen muss, durch die Stadt Delbrück zur Verfügung gestellt. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,30 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 127 befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Lippling. Es umfasst einen Teil des Flurstücks 3 der Flur 13 in der Gemarkung Westerloh.

Bebauungsplan

Zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die Festlegung einer Geschossigkeit verzichtet. Zur Förderung einheitlicher städtebaulicher Strukturen wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe festgelegt. Diese Höhe beträgt 94,50 m über NHN und entspricht ca. einer Gebäudehöhe von 8,50 m über der vorhandenen Straße am Detmolder Weg.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Vorhabenbeschreibung

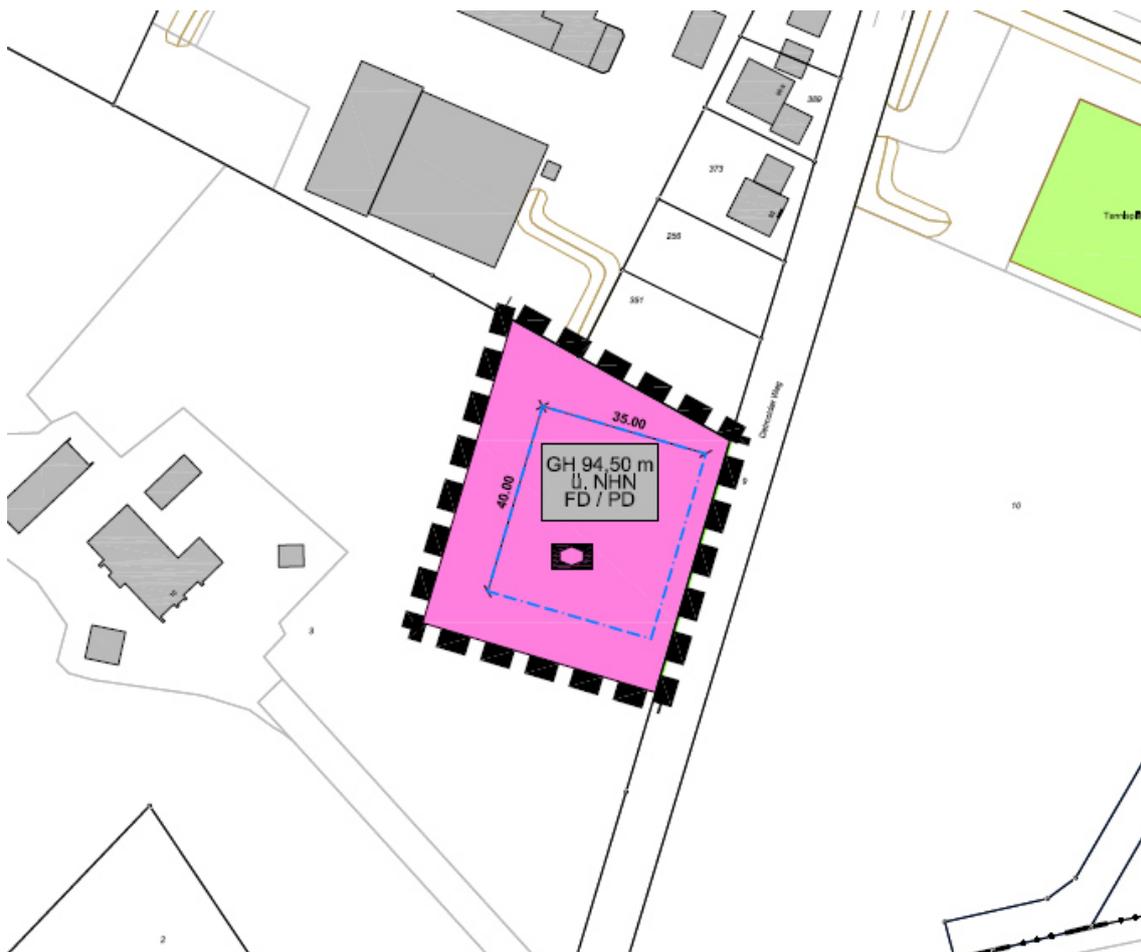


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ (STADT DELBRÜCK 2021B).

Zur Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird festgesetzt, dass pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Entsprechend einer Liste kann für die heimischen Laubbäume aus den folgenden Arten ausgewählt werden:

Feldahorn, Bergahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Rotbuche, Stieleiche, Sandbirke, Hainbuche (als Hochstamm), Vogelbeere, Winterlinde.

Die vor dem Gebäude liegenden Flächen sind zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind befestigte Flächen (z. B. Hauseingänge, Flächen für bewegliche Müllbehälter, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie überdachten Stellplätzen). Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Vorhabenbeschreibung

Flächennutzungsplan

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplans wird er künftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. (STADT DELBRÜCK 2021C)

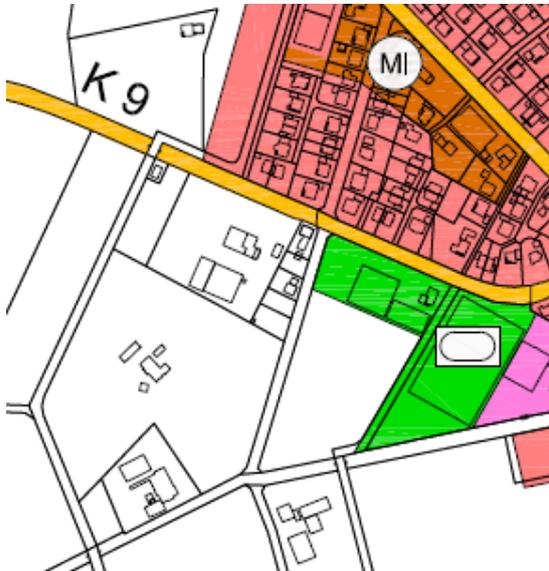


Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (STADT DELBRÜCK 2021D).

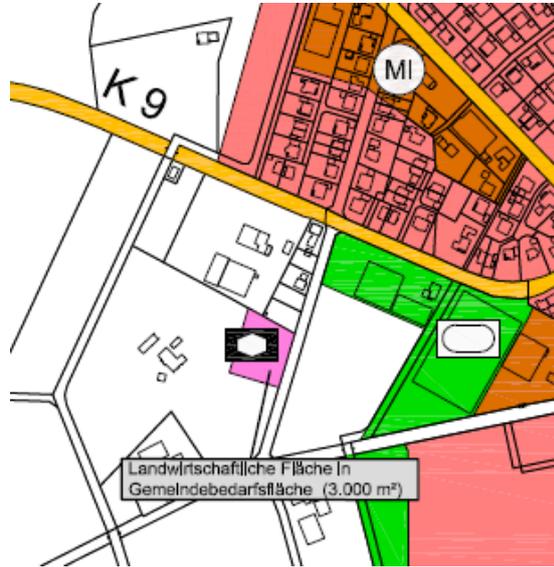


Abb. 4 Geplante 69. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT DELBRÜCK 2021D).

3.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.1 Geografische und politische Lage

Der ca. 0,30 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ sowie des deckungsgleichen Geltungsbereichs der 69. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich am südwestlichen Ortsrand des Delbrücker Ortsteils Lippeling, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

3.2 Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, „Teilabschnitt Paderborn-Höxter“ stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. (BZR. DETMOLD 2008)

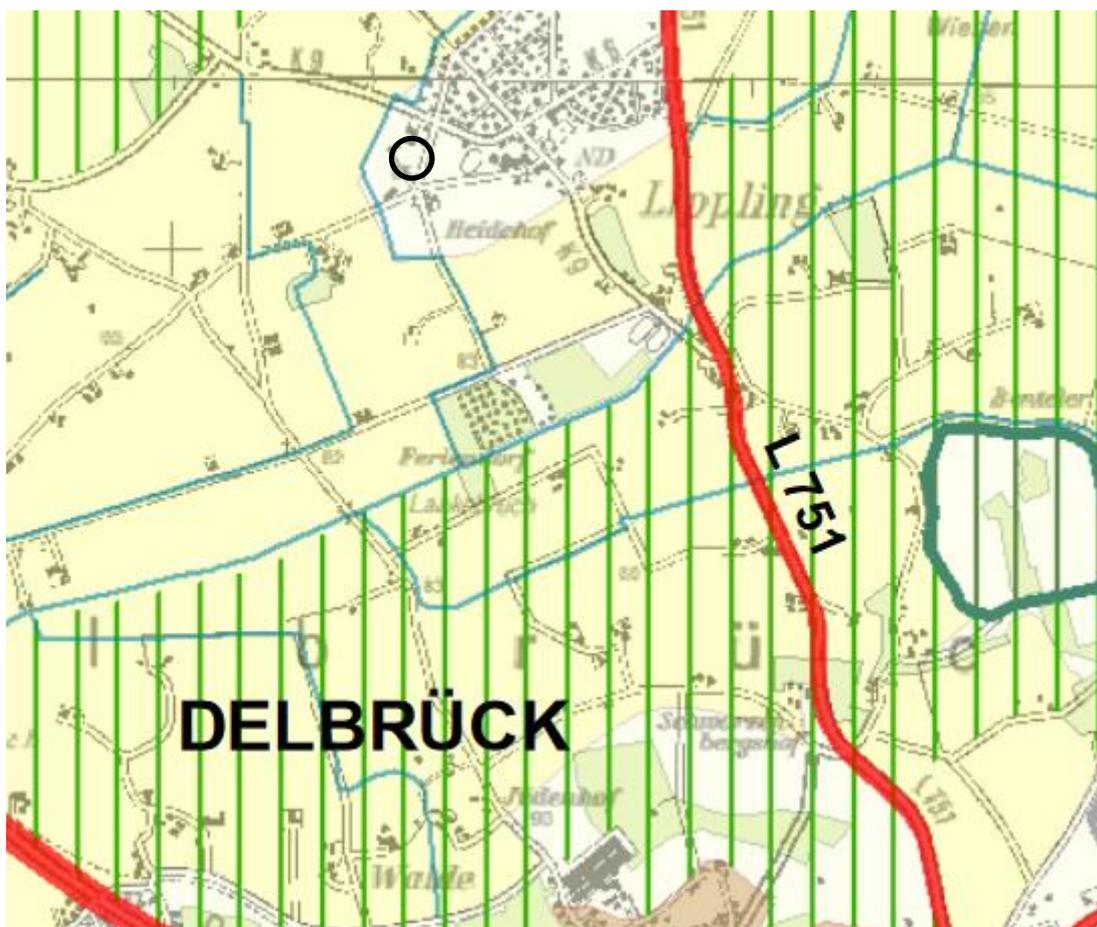


Abb. 5 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Kreis markiert (BZR DETMOLD 2008).

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplans wird er künftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

3.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Raum

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 300 m um das Plangebiet betrachtet.

3.5.1 Natura-2000-Gebiete

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

3.5.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befindet sich lediglich eine Biotopverbundfläche.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

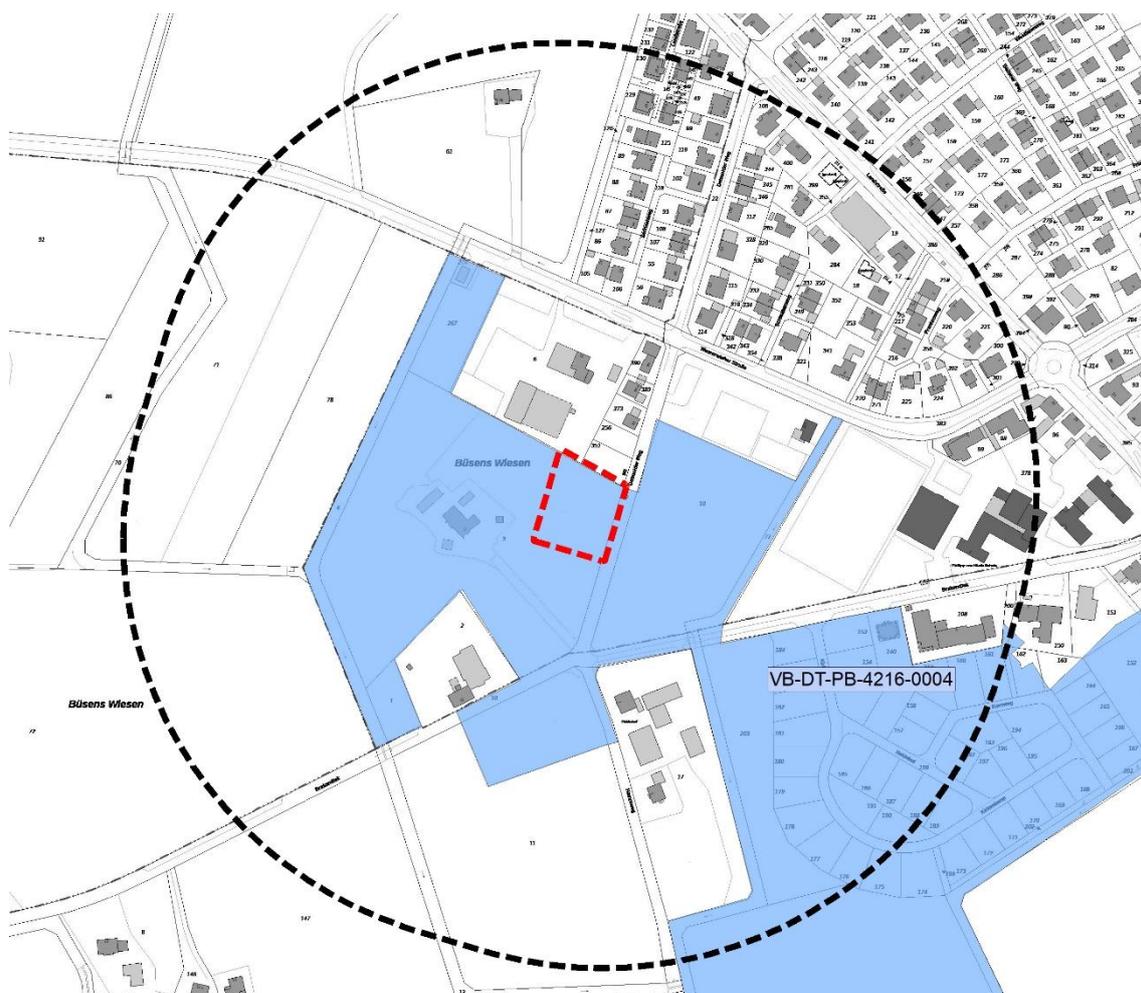


Abb. 6 Lage des Plangebiets zu der Biotopverbundfläche im 300 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2021A)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Biotopverbundfläche „Grubebachsystem und Laakebruch nördlich Westenholz und Delbrück“ (VB-DT-4216-0004). Schutzziel der Biotopverbundfläche ist der Schutz des Grubebach-Gewässersystems und des in Teilen gut gekammerten, stellenweise nassen Grünlandes und der eingebetteten Bruchwaldreste in einer ansonsten stark durch Ackerbau geprägten Region als Lebensraum und Ausbreitungskorridor für Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und Auen.

Für die Fläche werden die Zielarten Großer Brachvogel, Kuckuck, Weißstorch, Raufhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Bartfledermaus angegeben.

Durch das Vorhaben werden weder Gehölze entfernt noch das Grubebach-Gewässersystem beeinträchtigt.

Aufgrund der randlichen Lage innerhalb der Biotopverbundfläche, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht erwartet.

4.0 Bestands- und Konfliktanalyse

4.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Darstellung des Flächennutzungsplans umgewidmet. Das bisher als Landwirtschaftliche Fläche dargestellte Plangebiet wird im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplans als Gemeinbedarfsläche ausgewiesen. Mit der geplanten Umwidmung geht auf Ebene des Flächennutzungsplans ein formaler Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen einher.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf
- Neubau einer Kindertagesstätte
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau des Gebäudes, von Stellplätzen und Zufahrten
- Anlage von Spiel- und Gartenflächen

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Bestands- und Konfliktanalyse

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Kindertagesstätte	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung des Gebäudes	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Kindertagesstätte	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Nutzung der Kindertagesstätte	Lärmemissionen und Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

4.2 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 127 steht gemäß der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK 50) (WMS-FEATURE 2021) ein Gley zum Teil Anmoorgley (G841GWA3) an, der Oberboden wird von lehmigen Sanden eingenommen. Der vorkommende Boden ist ohne Staunässe und weist eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit und eine geringe Erodierbarkeit auf. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 25 bis 40 und sind somit von geringer Wertigkeit.

Die KLEEGRÄFE (2021) stellte bei einer Baugrunduntersuchung fest, dass fluviatil abgelagerte Sande der Weichsel-Stufe aus dem Oberpleistozän anstehen (sog. Niederterrasse) und oberhalb anthropogen überprägte Mutterböden folgen.

Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastung/Altlasten) liegen nicht vor. An den geogenen/´gewachsenen´ Böden wurden keine sensorischen Auffälligkeiten erkannt, sodass es sich vermutlich um eine unbelastete Fläche handelt.

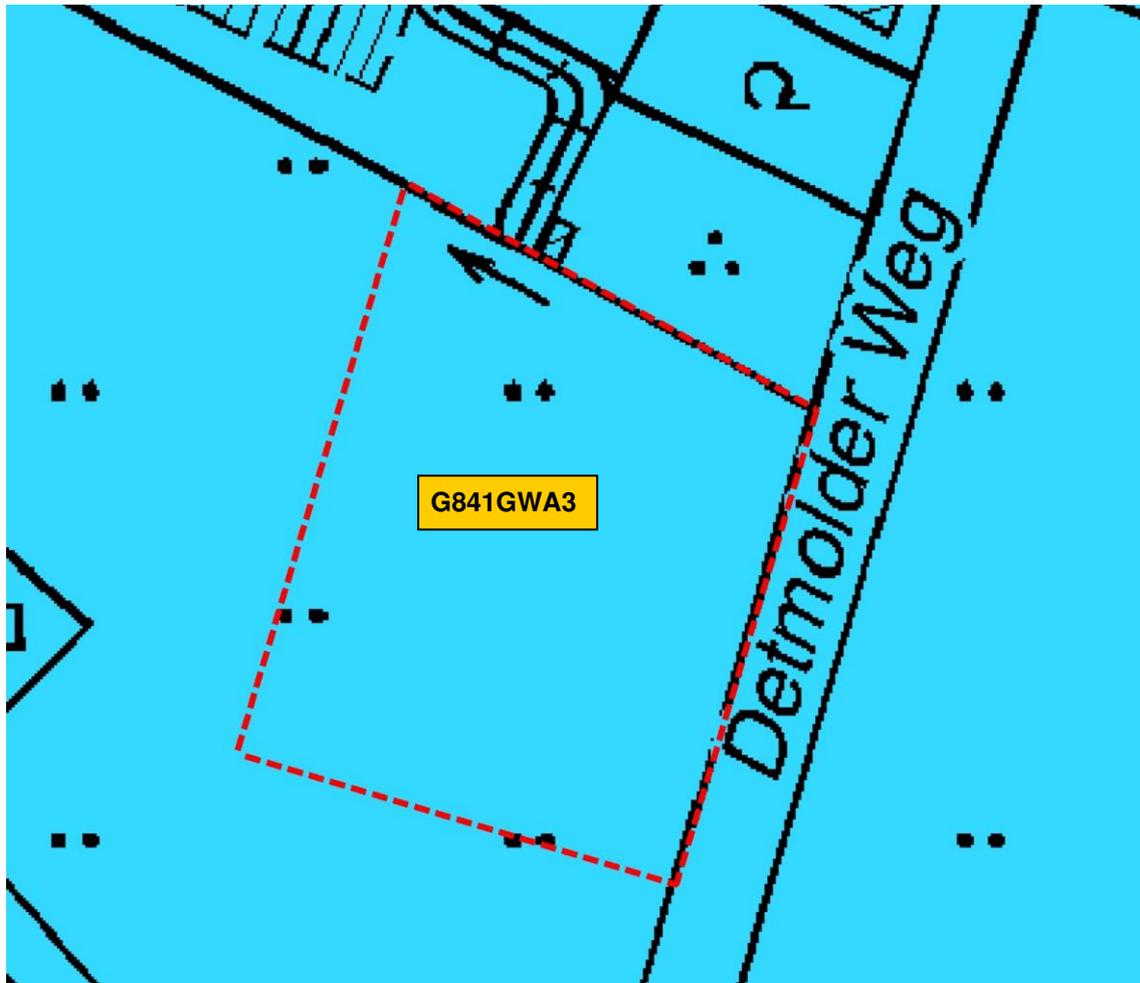


Abb. 7 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und des anstehenden Bodentyps (WMS-FEATURE 2021).

Konfliktanalyse

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Zusammenhang mit der im Plangebiet vorgesehenen Bebauung kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust des anstehenden Gleys durch Versiegelung. Der Boden im Bereich der nicht überbauten Fläche erfährt durch die zukünftige Nutzung als gärtnerisch gestaltete Flächen eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.

4.3 Schutzgut Wasser

Bestandsanalyse

Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl)“ (DEGB_DENW_3_08), dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 bis 20 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. In den tieferen Bereichen der Rinnensysteme treten häufig kiesig bis sandige Aufschüttungen auf, die mittlere Durchlässigkeiten aufweisen. Hier kann der Grundwasserkörper Mächtigkeiten von bis zu 30 m erreichen. Die Flurabstände sind zumeist sehr gering und liegen zwischen 1 bis 3 m unter Gelände. Die Ablagerungen von Grundwasser stauenden Schichten aus Tonen, Schluffen und Sanden können Mächtigkeiten von 10 m erreichen und den Grundwasserleiter lokal in zwei Stockwerke trennen. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung i. A. parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems.“ (MULNV 2021)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Bestands- und Konfliktanalyse

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Ca. 190 m westlich des Plangebiets verläuft ein unbenannter Graben mit einer etwa südlich gerichteten Entwässerungsrichtung. (MULNV 2021)

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich keine weiteren Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Konfliktanalyse

Grundwasser

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde im zeitlichen Abstand nach Pegeleinbau ein Grundwasser-Flurabstand von 1,48 m u. GOK gelotet (+84,19 m NHN). Bei dem ermittelten Grundwasser handelt es sich um einen zusammenhängenden Lockergesteins-Aquifer (Porenwasserleiter). (KLEEGRÄFE 2021)

Die untersuchten Sande weisen kein relevantes Staunäsepotenzial auf und besitzen somit eine materialspezifische Versickerungseignung. Aufgrund des geringen Flurabstandes ist eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer innerhalb des Plangebietes erst nach Schaffung der nachfolgenden Rahmenbedingungen möglich:

Die aktuelle GOK muss um mind. um 0,45 m aufgehört werden. Sehr wichtig ist, dass im Bereich der Versickerungsmulde der anstehende ‚Mutterboden‘ sowie alle potenziellen organischen und/oder verlehmtten Böden entfernt werden. Das Aufbauplanum muss im Muldenbereich zzgl. Überstand einen lehmfreien Sand aufzeigen. Eingebaut werden darf im Versickerungs-/Muldenbereich inklusiv eines Überstandes ausschließlich ein wasserwirtschaftlich unbedenklicher, geogener, lehmfreier und organikfreier Sand oder Sandkies in einer ausreichenden Durchlässigkeit. (KLEEGRÄFE 2021)

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Eine flächenspezifische Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

Oberflächengewässer

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt.

4.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet zeichnet sich durch seine Lage zu benachbarter Bebauung aus. Dabei befindet sich das Plangebiet am Ortsrand in direkter Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die unbebaute Fläche ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Unbebaute Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet, welches durch eine flache Luftfeuchtkurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert ist. Freiflächen stellen im Zusammenhang mit weiteren angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nächtliche Kaltluftbildungsflächen und wertvolle Frischluftträume dar.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Plangebiet zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Insgesamt führt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas.

4.5 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich der Wohnbebauung zu dem landwirtschaftlich genutzten Freiraum westlich und südlich des Plangebiets. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird daher sowohl von den dörflich-ländlichen Siedlungsstrukturen als auch von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

Bestands- und Konfliktanalyse



Abb. 8 Blick von Norden über das Plangebiet auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelte Wohnbebauung.

Das Plangebiet wird dabei von einer Grünlandfläche eingenommen. Prägender Bestandteil ist die Baumreihe entlang des Delbrücker Wegs.

Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf das Plangebiet sind von Westen und Süden aus möglich. Das Plangebiet ist von der östlich angrenzenden Delbrücker Straße vollständig einsehbar.

Konfliktanalyse

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche in eine Gemeinbedarfsfläche überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung wird sich räumlich und gestalterisch in das bestehende Ortsbild integrieren.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

4.6 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 2. September 2021 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Delbrücker Ortsteils Lippling und wird vollständig von einer Grünlandfläche eingenommen. Entlang des östlich verlaufenden Detmolder Wegs stocken einzelne Obstbäume, die Brusthöhendurchmesser (BHD) bis ca. 30 cm aufweisen sowie eine Baumreihe aus überwiegend Eichen (BHD ca.30–90 cm). Nördlich schließt die Wohnbebauung von Lippling an, im Westen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Süden und östlich des Detmolder Wegs befinden sich weitere Grünlandflächen.



Abb. 9 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Bestands- und Konfliktanalyse



Abb. 10 Blick von Norden über das Plangebiet.



Abb. 11 Landwirtschaftliche Nutzflächen südlich des Plangebiets.



Abb. 12 Hofstelle westlich des Plangebiets.



Abb. 13 Blick von Süden über das Plangebiet auf die nördlich angrenzende Bebauung.



Abb. 14 Blick von Westen auf die Eichen entlang des Detmolder Wegs.



Abb. 15 Gehölze entlang des Detmolder Wegs.

Bestands- und Konfliktanalyse

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 127 (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptypen	P	U
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)		●
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand		●
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze		●
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	●	●
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen		●
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch		●



Abb. 16 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Strichlinie = 15 m).

Konfliktanalyse

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es

Bestands- und Konfliktanalyse

verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung wird es innerhalb des überbaubaren Bereichs zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um eine Wiesenfläche (3.4).

Zur Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke wird festgesetzt, dass pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. (STADT DELBRÜCK 2021A)

Im Bereich der geplanten Gebäude- und Stellplatzflächen werden die Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt, während die Spiel- und Gartenflächen auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen können. Diese Vegetationsstrukturen werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung jedoch von geringem ökologischem Wert sein.

4.7 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsanalyse

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NR. 127 „Kita Detmolder Weg“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4217 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 34 Arten (2 Fledermausarten und 32 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Bestands- und Konfliktanalyse

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Grünlandfläche im Plangebiet ist in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage angrenzend an die bestehende Bebauung im Norden und Westen unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen und optischen Störwirkungen. Dem Plangebiet kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Während der Ortsbegehung wurden mehrere Rauch- und Mehlschwalben beobachtet, die über dem Plangebiet und den Grünlandflächen in der Umgebung jagten.

Konfliktanalyse

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 5.5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück hat unter Einhaltung der genannten, allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

5.0 Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Für die Baumaßnahmen gelten die grundlegenden Ziele des § 2 Abs. 1 BNatSchG: „Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“. Die zu realisierenden Maßnahmen werden in die einzelnen Schutzgüter unterteilt.

5.1 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 6.1 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiet wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

5.2 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

5.3 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Maßnahmen zur Eingriffsminderung

5.4 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

5.5 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

6.0 Eingriffsbewertung

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Von dem geplanten Vorhaben gehen Auswirkungen auf Natur und Landschaft aus, die im Sinne des § 14 BNatSchG als Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten sind.

6.1 Quantifizierung des Eingriffes

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Der Bebauungsplan legt für das Gebäude der Kindertagesstätte eine überbaubare Grundstücksfläche fest. Diese wird als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet. Da die Anordnung der erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück erfolgen soll, wird angenommen, dass zusätzlich 20 % der nicht überbaubaren Fläche für Stellplätze und Zufahrten versiegelt werden. Dementsprechend werden 20 % der nicht überbaubaren Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die übrigen 80 % als „Zier- und Nutzgarten“ (Code 4.3) in die Berechnung mit eingebracht.

Eingriffsbewertung

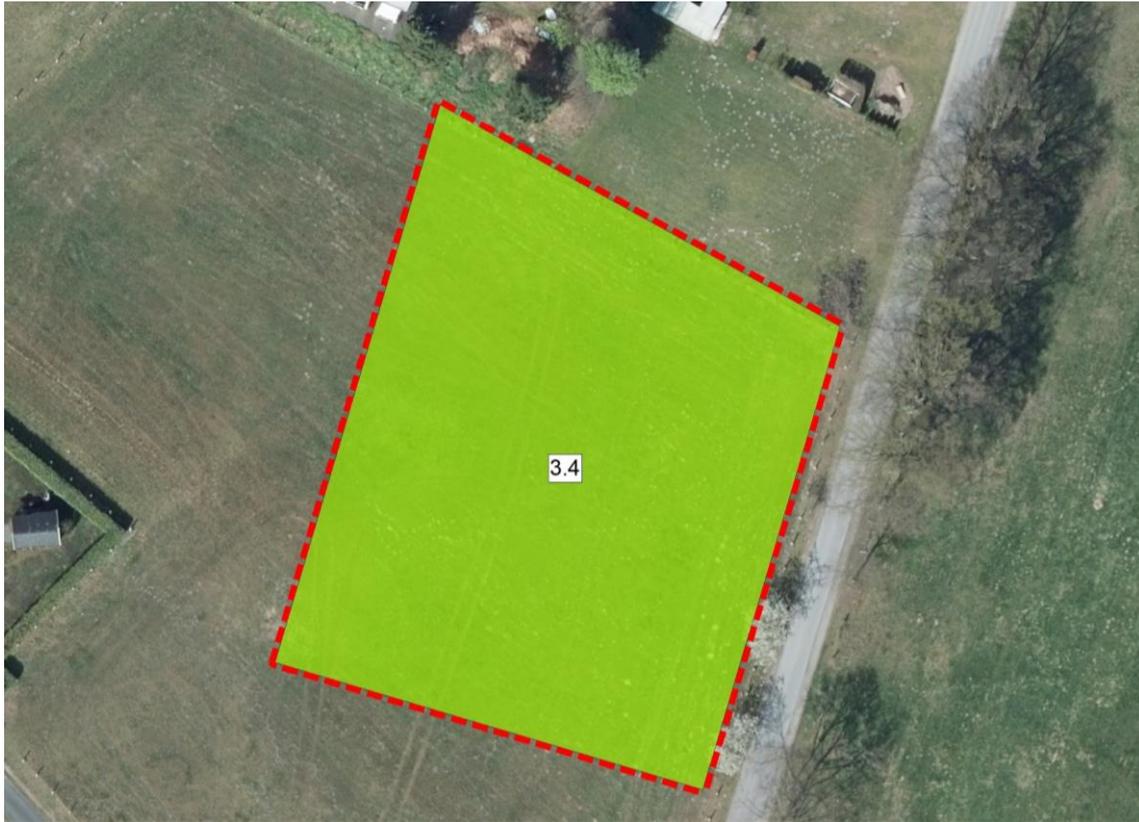


Abb. 17 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 18 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte DTK 1:10.000.

Eingriffsbewertung

In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Tab. 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 der Stadt Delbrück.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	2.999	3	8.997
	Summe			8.997
Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.400	0	0
1.1 / 4.3	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [20 % des nicht überbaubaren Bereichs]	320	0	0
	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen [80 % des nicht überbaubaren Bereichs]	1.279	2	2.558
	Summe			2.558
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung:				
8.997 – 2.558 = 6.439				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 8.997 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 2.558 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **6.439** Biotoppunkte erforderlich.

6.2 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 6.439 Biotoppunkten.

Der Kompensationsbedarf soll auf einer anerkannten Ökokontofläche auf dem Flurstück 2, Flur 6 in der Gemarkung Anreppen nachgewiesen werden.

Auf der insgesamt 9.207 m² großen Fläche erfolgte eine Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland. Dabei wird mit einer Aufwertung von 4 Biotoppunkten pro m² gerechnet. Um den Ausgleich von 6.439 Punkten vollständig zu erbringen werden 1.610 m² dieser Fläche benötigt.

Damit gilt der Ausgleich als vollständig erbracht.

7.0 Zusammenfassung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat in seiner Funktion als Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Delbrück-Lippling beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.05.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Planung ist die nach der Kindergartenbedarfsplanung des Jugendamts des Kreises Paderborn erforderliche Schaffung weiterer Plätze für Kleinkinder in Kindertagesstätten in Delbrück und im konkreten Fall für den Ortsteil Lippling.

Der ca. 0,30 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ sowie des deckungsgleichen Geltungsbereichs der 69. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich am südwestlichen Ortsrand des Delbrücker Ortsteils Lippling, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernen der krautigen Vegetation
- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf
- Neubau einer Kindertagesstätte
- Versiegelung von Freiflächen durch den Bau des Gebäudes, von Stellplätzen und Zufahrten
- Anlage von Spiel- und Gartenflächen

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung wurde der hiermit vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erarbeitet. Er hat die Aufgabe, die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu sichern bzw. die von der Planung betroffene Landschaft wiederherzustellen oder neu zu gestalten. Er gewährleistet mit Hilfe von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, dass nach Beendigung eines Projekts keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. für unvermeidbare Eingriffe Ausgleich oder Ersatz geschaffen werden.

Es wurden die Bestandsdaten zu den abiotischen Schutzgütern (Geologie und Boden, Klima und Luft, Wasser) und den biotischen Schutzgütern (Pflanzen, Tiere) auf Basis einer Datenrecherche und mittels Geländearbeit erhoben. Die Bestands- und Konfliktanalyse wurde bei der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf Basis der technischen Planung erstellt.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Faktoren Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tiere wurden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert (vgl. Kapitel 5).

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

Zusammenfassung

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 6.439 Biotoppunkten.

Der Kompensationsbedarf soll auf einer anerkannten Ökokontofläche auf dem Flurstück 2, Flur 6 in der Gemarkung Anreppen nachgewiesen werden.

Auf der insgesamt 9.207 m² großen Fläche erfolgte eine Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland. Dabei wird mit einer Aufwertung von 4 Biotoppunkten pro m² gerechnet. Um den Ausgleich von 6.439 Punkten vollständig zu erbringen werden 1.610 m² dieser Fläche benötigt.

Damit gilt der Ausgleich als vollständig erbracht.

Warstein-Hirschberg, Februar 2022



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BZR DETMOLD (2008): Bezirksregierung Detmold. Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Kreis Paderborn und Höxter. Detmold.
- KLEEGRÄFE (2021): Kleegräfe Geotechnik GmbH. Baugrunderkundung. BV: Ausarbeitung des Baugebietes Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Delbrück-Lippling. Stand 15.11.2021. Lippstadt.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 06.12.2021.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
(letzter Zugriff: 08.12.2021).
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans in Delbrück-Lippling. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022B): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“ in Verbindung mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans in Delbrück-Lippling. Warstein-Hirschberg.
- MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.
- MUNLV (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
(letzter Zugriff: 09.12.2021).
- STADT DELBRÜCK (2021A): Stadt Delbrück. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“. Stand 05.2021. Delbrück.
- STADT DELBRÜCK (2021B): Stadt Delbrück. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Kita Detmolder Weg“. Planzeichnung. Stand 01.04.2021. Delbrück.
- STADT DELBRÜCK (2021C): Stadt Delbrück. Begründung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Stand 05.2021. Delbrück.

Quellenverzeichnis

STADT DELBRÜCK (2021D): Stadt Delbrück. 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Planzeichnung. Stand 02.03.2021. Delbrück.

WMS-FEATURE (2021): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
(letzter Zugriff: 08.12.2021).